

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 5

Artikel: Die Genfer Zonenfrage
Autor: Zürcher, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Basel. - Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.
Über die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Zürich, Steinhalbenstr. 66. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

August 1921

Heft 5

Die Genfer Zonenfrage.

Von
Professor Emil Bürcher - Zürich.

Gibt es noch eine solche? Sie ist gelöst und erledigt, werden die einen sagen und sich den Ärger und Verdruss des Rückblicks damit vom Halse halten wollen; das Kinozeitalter verlangt nach immer neuen Aufregungen und lehnt jede Vertiefung in Probleme ab. Und andere werden fragen, was war denn das für eine Genfer Lokalfrage und damit ihre Unlust bezeugen, sich über die Sache unterrichten zu lassen, eine Unlust, die natürlich heute noch viel stärker ist, als sie damals war, da alles noch neu war. Neu war die Sache allerdings schon „damals“ nicht, sie ist vielmehr eine alte tragische Geschichte vom Streben einer schönen, ruhmreichen Stadt, die durch ihre geographische Lage und die Tüchtigkeit ihrer Bürger berufen war, Hauptstadt zu sein über ein großes Seebcken, an dessen Ausfluss sie gelegen, Emporium zugleich und Mittelpunkt des geistigen Lebens. Dieses Seebcken hat nach allen Richtungen deutliche von hohen Bergzügen gezeichnete natürliche Grenzen, nicht wie der Bodensee, dessen Nordufer sich in blauen Fernen verliert. Aber jeweilen, wenn es sich darum handelte, die Verbindung mit ihrem natürlichen Hinterlande zu befestigen und zu vervollkommen, wurden ihr einige der Wurzeln, mit denen sie sich im Erdreich festigen wollte, gewaltsam abgehauen.

Das ganze Gebiet befand sich allerdings schon einmal in einer Hand und zwar im XIII.—XV. Jahrhundert in der Gewalt des Grafen und nachmaligen Reichsfürsten von Savoyen: Die Baronie von Waadt, das Chablais (Capus lacus), das sich von Vevey über Villeneuve bis zur Dranse erstreckte, endlich Faucigny, Genevois und das Pays de Gex. Zwei kleine Gebiete hatten sich darinnen unabhängig erhalten, die Herrschaften der Bischöfe von Lausanne und Genf. In Genf hatte die Bürgerschaft den Kampf mit dem geistlichen Herrn unternommen; sie hatte, nicht ohne die Hilfe von Savoyen, obgesiegt, um die nun errungene Unabhängigkeit gegen dieses, den gefährlicheren, weit mächtigeren Feind zu verteidigen, wie auch

gegen die Anhänger Savoyens in der Stadt selber. Durch die Unterwerfung der Stadt Genf unter Savoyen wäre wenigstens die Zusammengehörigkeit der Landstadt mit der Landschaft hergestellt worden. Aber, wie James Fazy in seinem *précis de l'histoire de la république de Genève*: p. 77 ausführt:

„Une des choses qui a dû constamment abuser le parti savoyard de ce temps là, c'est qu'il y avait une telle évidence d'intérêts matériels pour Genève de se soumettre, cela était tellement convenu entre tous les gentilhommes des environs et beaucoup de gens de la ville qui frayaient avec eux qu'on était comme surpris toutes les fois que la communauté exprimait une opinion contraire.“

Es darf daher wohl gesagt werden, daß die Freiheit Genfs nicht dann am meisten gefährdet war, da die Kriegsscharen der Savoyarden die Stadt berannten (so zuletzt bei der Escalade des 12. Dezember 1602), sondern damals, als der leutselige Philibert III. 1498 in verlassenen Räumen des Bischofs zu Genf Residenz genommen und den Glanz des Fürstenhofes darunter ausbreitete.

Die Gefahr der Umklammerung durch Savoyen hat dann allerdings Bern für den Augenblick in gründlichster Weise von Genf abgewendet, indem es 1536 das ganze Segebiet eroberte, während gleichzeitig der König von Frankreich sich des Restes von Savoyen sowie des Piemonts bemächtigte. Aber schon 1564, durch den Vertrag von Lausanne, mußte Bern zur Wiederherstellung der savoyischen Herrschaft auf das Südufer des Genfersee's und die Landschaft Gex Verzicht leisten. Immerhin war damit die politische Verbindung mit der Schweiz, die Grundlage der Freiheit des Genferbürgers, für alle Zeiten gesichert, ja es schien sich auch die territoriale Grundlage Genfs festigen zu wollen. Das Pays de Gex, das savoyisch geblieben bis 1589, konnte durch Genf erworben, aber allerdings nur bis 1601 behalten werden, in welchem Jahre es dauernd an Frankreich übergegangen ist. Die Schweizergeschichten gleiten etwas rasch über diese Vorgänge hinüber.

Doch wir müssen nochmals zum Lausannervertrag zurückkehren. Prof. Dechsli hat ihm in Hiltys politischem Jahrbuch für 1899 eine eingehende Würdigung zu Teil werden lassen. Der Vertrag und die allgemeine Lage, aus der er hervorgegangen, zeigen nicht nur Analogien, sondern auch die Keime der Gegenwartslage.

Einmal erkannten die vertragschließenden Mächte, Bern und Savoyen im König von Frankreich beider gefährlichen Nachbarn und räumten sich gegenseitig eine Art Vorkaufsrecht an den abgetretenen und den zurückgegebenen Gebieten ein:

„Zum viersechenden ist angesehen, das kein theil eine jez zugesprochene Stett, Bestinen, Land und Lüth keinem andern Fürsten, Herren, Stetten, Landern und Communen, wer jedoch die sin möchten, weder Roufs, Tusch noch einicher anderer wñß und gstellt übergeben soll; Alles damit ein theil den andern frömbder, ungelegener und beschwerlicher nachpurſhaft überhebe und ein jeder derselben entladen sin und plibe.“

Man hat es versäumt, diese Bestimmung in die Wiener- und Pariserverträge 1814/15 aufzunehmen zu lassen; von Stämpfli noch 1860 kräftiglich

geltend gemacht, vermochte der daraus abgeleitete Standpunkt nicht durchzudringen gegenüber den „tiefern Differenzen in der Savoyerfrage“, die der damalige Bundesrat Dubs entdeckt hatte.

Sodann sicherte man sich gegenseitig eine Art Neutralität der Nachbargebiete zu, ein Vorläufer der nachmaligen Neutralität von Nordsavoyen.

„Zum fünfzehenden ist bedacht, das beid theil inn diesen iren anstoßenden Lände keine nüwen bevestigungen gegen einandern puwen noch machen, Darzu bi einer myl wegs gegen den grenzen unnd anstößen keine Kriegsrüstungen besameln noch hallten sollen.“

Über auch die Errichtung der zollfreien Zone hat in diesem Vertrage insoweit eine ihrer Wurzeln, als die vertragsschließenden Parteien, Bern und Savoyen sich den Grundsatz der offenen Türe zusicherten:

„Zum neunzehnten ist festgesetzt, daß ein theil glich als dem andern diser beyder Partheien in allen und jeden iren vorermelten und jetzt geschädigoten und abgeteilten Herrschaften, Länden, Oberkeiten und Gepieten zu allen zytten frigen, sichern unversperten, unverhinderten und unabgeschlagenen, offnen paß und Wandel haben solle.“

Direkt nahm Genf an diesem Vertrage keinen Anteil, es ist immerhin im Artikel III. der vertrauten Zuversicht Ausdruck gegeben, es möchte sich der Herzog von Savoyen hernach mit einer Stadt Genf mit guter Bescheidenheit vereinen, vergleichen und betrügen. Sollte das nicht geschehen, so werden sich die Eidgenossen ins Mittel legen. Und daß es so gekommen, daß die Machtstellung Berns und der Eidgenossenschaft im Westen so rasch wieder zurückging, daran war nicht zum wenigsten die Glaubenstrennung schuld, welche einen Teil der Eidgenossen veranlaßte, dem katholischen Fürsten zu Hilfe zu kommen gegen die reformierten Miteidgenossen. Dieser selben Glaubensspaltung verdankte Genf seine ideelle Vormachtstellung in der reformierten Welt. Genf, das protestantische Rom, schien seinen Ruf und seinen Ruhm erkaufen zu müssen mit einem schmerzlichen Verzicht auf reale Unterlagen einer materiellen Entwicklung.

Der Vertrag von St. Julien d. d. 12. Juli 1603*) brachte dann eine Regelung der Verhältnisse zwischen Genf und seinem Nachbarn, dem Herzog von Savoyen, im gleichen Sinne. Wir heben drei Punkte aus dem Vertrage hervor, der im bezeichneten Jahrbuch als Beilage I abgedruckt sich findet:

1. Einseitige Neutralisierung der savoyardischen Umgebung von Genf:

Art. XIX. Se contente son altesse de ne faire assemblées de gens de guerre ni de fortifications n'y tenir garnisons à quattro lieues près la dicte ville de Genève;

2. Freihandel zwischen der Stadt Genf und ganz Savoyen:

Art. I. Que le commerce et trafic demeurera libre d'une part et d'autre, tant pour les personnes que pour toutes sortes de marchandises, viures, bleus, vins et autres denrées, en tous les estats de son altesse, sans aucune prohibition, restriction ou limitation, mit Vorbehalt des herzoglichen Salzregals;

*) Fazy, Henri: Genève, la maison de Savoie et le traité de St. Julien, in Hiltys politischem Jahrbuch der Schweiz für 1903, S. 211.

3. Abgabenfreiheit für Besitzungen von Genferbürgern auf savoyischen Gebiete — in gewissem Umfange.

Der König von Frankreich hatte also, wie wir gesehen, Fuß gefaßt in dem Raum zwischen Jura und Genfersee, mit Verdrängung Genfs. Nun war es allerdings zuerst in dieser Ecke, daß der Versuch gemacht wurde, durch Schaffung einer zollfreien Zone zu Gunsten Genfs die für Stadt und Land notwendigen Wechselbeziehungen zu schaffen und zu unterhalten und damit die Vernunftwidrigkeit der politischen Grenze vergessen zu machen. Durch das Edikt von 1775 zog Frankreich die Linie der Douanen hinter den Jura zurück, Gex als Pays étranger in dieser Beziehung ausschließend, und zwar ohne irgendwelche Gegenseitigkeitserklärung von Seiten der Stadt Genf zu verlangen oder zu erhalten.

1798 bemächtigten sich die Franzosen in ihrem Siegeszuge durch Europa auch Genfs, sie lösten dessen Beziehungen zu den Eidgenossen und setzten es ein als Hauptstadt eines Departements Léman, das aus den savoyischen Provinzen auf dem Südufer des Genfersees und dem Lande Gex gebildet worden war. Genf war somit mit seinem Hinterlande vereinigt durch diejenigen, welche bezüglich der äußern Politik das Erbe des Sonnenkönigs und seiner Dynastie angetreten.

Die Weltgeschichte, sofern das alles für den modern empfindenden Menschen weltgeschichtliche Ereignisse waren, hatte sich damit selbst ironisiert. Genf, das auch in diesen Jahren sich selber treu geblieben, seufzte unter der Fremdherrschaft und kam dabei gar nicht zum Bewußtsein der neu erworbenen Entwicklungsmöglichkeiten als französisches Provinzialstädtchen. Und als nun die französische Eroberung zurückflutete, da schien auch für Genf die große Stunde geschlagen zu haben, da es als freies Glied eines freien Staatswesens eingesetzt wurde in die ihm zukommende Sphäre politischer, kultureller und wirtschaftlicher Auswirkung.

„La Suisse dans l'intérêt de l'Europe“, welch schöne Erkenntnis der aufgeklärten Despoten an den grünen Tischen zu Wien. Aber wie kläglich die praktischen Folgerungen, die aus dieser Erkenntnis gezogen wurden. Jene Potentaten hatten eben als erste Aufgabe, die vom föderalistischen Geist, jenem Egoismus kleinster Kreise, der ein politisches Denken nicht aufkommen läßt, zerfressene Schweiz überhaupt wieder zu rekonstituieren und an ein Zusammenleben zu gewöhnen, ehe sie an eine ausreichende Dotierung derselben denken konnten. Der eidgenössische Staatsgedanke, repräsentiert durch den Chef des Generalstabs Finsler und den Genfer Staatsmann Pictet de Rochemont*) verlangte eine natürliche, durch die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gegebene West- und Südwestgrenze, und was erzielt wurde, war:

1. die Zuteilung von ein paar Gemeinden des savoyischen (sardischen) und des französischen Grenzgebietes zur allerdürftigsten Auszementierung der drei Bruchstücke der Landschaft von Genf;

*) Ernest Jodet widmet in seiner vorzüglichen, für die Schweizer nur viel zu schmeichelhaften Schrift „Le secret de la Suisse“, Zürich (Rascher) 1919 dem Anderen des Pictet de Rochemont nicht nur freundliche Worte, sondern ehrt es auch durch die Publikation zweier Schriften desselben im Anhange.

2. die Neutralisierung des Einzugsgebietes des Genfersees, soweit es an Sardinien zurückgefallen war, im Interesse Sardiniens, aber auch der Schweiz, deren militärische Verteidigung dadurch erleichtert werden sollte, als etwelches Entgegenkommen gegenüber weitergehendem Verlangen.

Das Land nördlich der Ugine trat in die schweizerische Neutralität ein. Wenn der König von Sardinien sich veranlaßt sehn sollte, seine durch hohe Berge von seinen übrigen Staaten abgeschnittenen Truppen aus diesem Gebiete zurückzuziehen, soll ihm das gestattet sein über den großen St. Bernhard oder den Simplon. In das geräumte Gebiet durften keine Truppen einrücken, als diejenigen, welche die Schweiz dorthin zu schicken für gut findet;

3. die Schaffung zweier zollfreier Zonen, die von Gex und die seither als die kleine sardinische Zone bezeichnete, einen schmalen Streifen von Vorland umfassend.

Die Bestandteile der Wiener und Pariser Verträge, welche hierauf Bezug haben und diese Zonen zu völkerrechtlich garantierten machten, sind folgende:

1. Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815 zu Paris von Österreich, Russland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Traktats:

Art. 1. „Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.“

2. Konferenz-Protokoll der Minister der alliierten Mächte in Paris, 3. November 1815:

„Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlinie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Räbinette der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um S. Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voivrons, Salève und den Bergen von Sion und Vuache.“

Die Bestimmungen dieses Protokolls fanden dann ihren Vollzug in Verträgen, genannt Turiner Verträge, zwischen Sardinien und der Schweiz, die also zum Voraus als Bestandteile des großen Friedensinstrumentes, das Frankreich nicht diktiert, sondern mit ihm vereinbart worden, unter europäische Garantie gestellt worden waren.

So wurde die Schweiz und Genf 1816 „abgefunden“.

Das Jahr 1860 brachte Genf und der Schweiz große Hoffnungen, denen bald eine noch größere Enttäuschung folgte. Durch Geheimvertrag vom 10. Dezember 1858 ließ sich Napoleon von Cavour die Abtretung von Savoyen und Nizza als Gegenwert der noch zu erobernden Lombardie und von Venetien versprechen. Als dann gegen den Schluß des Krieges von 1859 die Sache rückbar wurde, bemächtigte sich eine große Unruhe der europäischen Diplomatie, nicht nur in den Räbinetten von London,

Berlin und Wien, sondern insbesondere auch der schweizerischen und der Genfer Regierung. In Nordsavoyen wurde ein Begehrten auf Anschluß an die Schweiz in Umlauf gesetzt, das sich bald mit vielen tausend Unterschriften bedeckte. Die französische Regierung selber gab dem schweizerischen Gesandten die allerformellsten Erklärungen ab, daß sie die Provinzen am Genfersee für den Fall des Übergangs von Savoyen an Frankreich direkt von Sardinien an die Schweiz werde übertragen lassen. Nun machte sich aber eine Opposition in Savoyen selber geltend, eine Notabeln-Versammlung, die gegen die Teilung Savoyens sich erhob, jedenfalls unter dem Einfluß von Annecy, dessen Bewohner fürchteten zu müssen glaubten, daß ihr Städtchen, zum Hauptort des neu zu schaffenden Departement Hochsavoyen bestimmt, bei einer Abtrennung der wichtigsten Teile zur Bedeutungslosigkeit herabsinken werde. Napoleon, dem es daran gelegen war, die vertraglich vereinbarte Zession durch ein überwältigendes Plebiszit sicher zu stellen, kam auf den Gedanken, von seinem Versprechen der Abtretung an die Schweiz zurückzutreten. Damit waren Annecy und die der Schweiz Abgeneigten zufriedengestellt und die der Schweiz günstig Gestimmten in den an diese abzutretenden Provinzen sollten in ihren ökonomischen Interessen befriedigt werden durch das Versprechen, die zollfreie Zone auf ihr ganzes Gebiet auszudehnen. Und es gelang; bei der Abstimmung, die übrigens nur die Befragung über ihre Zustimmung zur Annexion an Frankreich enthielt, lautete die immense Mehrheit auf oui, avec zone.

Ueber die Einzelheiten dieser Vorgänge herrscht natürlich nicht volle Klarheit, und daher gehen auch die Auffassungen über die Gesamtbedeutung auseinander. Die einen fassen die Haltung Napoleons für eine ernsthafte und überaus klare auf:

So heißt es in einem (gedruckten) Briefe des Barons Blanc an César Duval, sénateur von Hochsavoyen, datiert Thonon den 30. Dezember 1902:

„Napoléon faisait preuve d'habileté en offrant dans la neutralisation militaire et la franchise douanière une sorte de compensation à la Suisse et une satisfaction au Piémont en même temps qu'une promesse de prospérité à un pays agricole dont Genève est le centre urbain à sa vie économique.“

Die Zusicherung der Neutralité militaire kann sich nicht auf anderes beziehen, als daß Frankreich gegenüber Sardinien wie gegenüber der Schweiz erklärt hatte, daß sie Savoyen mit allen Rechten und Beschwerden übernehme, wie Sardinien das Land besessen.

Eine andere Auffassung hatte der Verfasser einer „Réponse d'un simple citoyen à deux sénateurs et renseignements complémentaires à propos de la zone franche de la Haute-Savoie“, Léon et Duparc, Annecy, 1903: Die Abtretung von Nordsavoyen hatte der dankbare und getreue Adoptius ohne die Schweiz in aller Gutherzigkeit („le doux entêté“) zugesagt, die Zusicherung der Zone war im einseitigen Interesse Genfs nur dazu bestimmt, vorübergehend einen Ersatz zu schaffen und im übrigen die Savoyerfrage für die Schweiz offen zu behalten: Die Zonengeschichte also ein Werk des Hochverrates des Kaisers an seinem eigenen Volke. Für

diese Auffassung finden wir allerdings in der Geschichte nur spärliche Unhaltspunkte, sie hat auch bei den aus jener Zeit Überlebenden keinen Glauben gefunden, eher die gegenteilige Annahme, daß der Kaiser mit der Schweiz ein falsches Spiel gespielt habe. Vielleicht wird uns Th. Weiß in der Fortsetzung seiner Biographie von Jakob Stämpfli neue Auffschlüsse bringen.

Sicher ist es, daß die Bevölkerung der beiden bestehenden Zonen sich außerordentlich wohl dabei befunden haben mußte, so daß das Versprechen, die Zone auf die ganzen Nordprovinzen auszudehnen, die zu Anfang ganz unzweifelhaft dem Anschluß an die Schweiz günstige Bevölkerung von Chablais-Faucigny und dem Genevois umzustimmen vermochte, allerdings mit der unter dem Kaisertum bei Wahlen üblichen etwelchen Nachhilfe der Regierung.

Nun, das Spiel, bei dem die Mächte die Schweiz, eine nach der andern im Stich gelassen, war zu Ende; der Bundesrat zwar wollte weder die Annexion noch die große Zone anerkennen und versäumte darob, wie man sagt, die Gelegenheit, durch Annahme eines englischen Vermittlungsangebotes ganz bedeutende territoriale Zugeständnisse zu erhalten. Genf blieb in seinen engen Grenzen, hatte aber ein Zugeständnis als Ausgleich erhalten, das gewiß von großer Tragweite war.

Suchen wir uns nun zunächst über die wirtschaftliche Bedeutung der Zone zu orientieren.

Das Zonengebiet liegt zwischen der schweizerischen Zolllinie, die der Landesgrenze entlang sich zieht und der französischen, die über den Jura geht und dann einen ähnlichen Verlauf nimmt wie die Grenze des neutralisierten Savoyens. Dieser Zwischenraum ist also ohne irgend welche Einschränkung insbesondere auch ohne Kontrolle der Herkunft der Waren offen für die Einfuhr aus Genf und ebenso für die Einfuhr aus dem Innern Frankreichs. Letzteres hätten die „Zoner“ (zonéens) auch ohne die Errichtung der Zone. Anderseits sieht sich der Zoner für die Ausfuhr seiner Produkte von zwei recht nahe beieinander liegenden Zollmauern eingeengt. Das zollfreie Absatzgebiet ist ein überaus beschränktes.

Daraus ergaben sich die Vor- und Nachteile der Zone.

1. Für Genf im allgemeinen war die Sachlage unzweifelhaft günstig. Die Zurückziehung der Zone öffnete dem genferischen Kleingewerbe und seiner Industrie ein immerhin ansehnliches Gebiet, in welchem es mit der französischen Produktion auf dem Fuße völliger Gleichstellung in Konkurrenz treten konnte. Allerdings erforderte dieser Verkehr auch sofort eine Gegenleistung seitens der Schweiz, in Form der Zulassung unbestimmter oder bestimmter Quantitäten von Erzeugnissen, zonezollfrei oder zu ermäßigten Zollansätzen. Nur so wird der natürliche Verkehr zwischen Stadt und Land, Einfuhr in die Stadt der landwirtschaftlichen Produkte, wobei der Landwirt zugleich seine Bedürfnisse an Werkzeug und an Waren in der Stadt deckt, möglich. Diesem Wunsche der Zonenbewohner, auch ihrerseits gewisse Erzeugnisse in Genf zollfrei einführen zu dürfen, kommt anderseits das Bedürfnis der Stadt entgegen, den Lebensmittelmarkt und was damit zusammenhängt, von den Zonen ausreichend befahren zu sehen. Im Maximum

der Zugeständnisse zollfreier Einfuhr war natürlich die Schweiz unbeschränkt, dagegen ließ sich eine Bindung bezüglich eines Minimums der Zugeständnisse denken, wie das geschah durch eine Konvention franco-suisse vom 14. Juni 1881 und durch das Reglement für die Landschaft Gex im Anhange zum Handelsvertrag vom 23. Februar 1882. Da ist zunächst volle Zollfreiheit, ohne Beschränkung auf bestimmte Mengen, der Einfuhr zugesichert für landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Lebensmittel, dann aber auch landwirtschaftliche Nebenprodukte, Steine, Kalk, Lehmbrocken, Bauholz und Brennholz, Hanf und Flachs, Pflanzen überhaupt; Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Heimarbeit wie Körbe und dergleichen. Die Lebensmittelzufuhr ist indes an die Bedingung geknüpft, daß sie in Traglasten in die Schweiz getragen oder geführt werden, durch die Feilbietenden selber, be- hufs Absatz auf dem Markte oder im Hausierhandel. — Bei andern Waren ist die zollfreie Einfuhr kontingentiert, d. h. nur für eine bestimmte Menge im Jahr zulässig: Häute, Kleider, Wein, Bier und Käse. — Endlich Ermäßigung der Zölle auf gewissen Artikeln und Erleichterungen des Veredlungsverkehrs.

Diese Vergünstigungen sollen indessen nur an den Grenzen des Kantons Genf und für den Verkehr zwischen Gex und dem Kanton Waadt gelten, an der übrigen Grenze werden die vollen Ansätze bezogen.

Natürlich gaben diese Vergünstigungen gegenüber der Zone Anlaß zu Unzufriedenheiten der schweizerischen Konkurrenz. So bekämpften Jonjallaz und die Weinbauern der Waadt die freie aber kontingentierte Einfuhr von Wein aus der Zone; freudestrahlend berichtet unser Unterhändler, daß es ihm gelungen sei, bei der Neuordnung das Kontingent herunterzusetzen.

In der Zone erfreut sich zunächst der Konsument der freien Konkurrenz der freien Einfuhr von hüben und drüben. Dagegen empfindet der Produzent die Enge des Absatzgebietes. Natürlich mußten auch von Frankreich aus den Bewohnern der Zone Erleichterungen gewährt werden. Durch Senatus-Comultum vom 12. Juni 1860 wurden die Ausnahmebestimmungen über die Zollbehandlung der Landschaft Gex auf die Provinzen Chablais und Faucigny ausgedehnt. Das Arrêté réglement du 31 mai 1863 der Generaldirektion der Zölle hat eine Anzahl Artikel bezeichnet, die zu Gunsten der Industrie der Zone Erleichterungen und Befreiungen von den französischen Zöllen genießen. Als 1891 die französische Verwaltung versuchte, die Vergünstigungen auf die schon 1860 in der Zone bestehenden Fabriken zu beschränken, erhoben die Industriellen Einspruch.

„La zone d'annexion devenait ainsi au regard du gouvernement français une situation privilégié dérivant d'une décision intérieure n'ayant aucun caractère international.

Est-ce à dire que cette zone puisse-être supprimée par une loi, ainsi qu'elle a été créée? Nous ne croyons pas la chose possible; il s'agit là d'un engagement d'honneur qui vaut mieux pour nous que tous les traités, dès que c'est une nation aussi loyale que la France qui est chargée de tenir.“ *)

*) Perréard, A. (Präsident des Syndikats der Industriellen der Zone), La zone franche de la haute Savoie, Annemasse 1891.

Daraus ist ersichtlich, daß auch die Industriellen an der Zone hängen als in ihrem Interesse gelegen. Im November 1919 hatte die Bevölkerung von Hoch-Savoyen Gelegenheit, zur Zonenfrage Stellung zu nehmen, indem diese die Plattform für die Kandidaten zur Nationalversammlung bildete. David, der Erbfeind der Zone, blieb mit seinen 17,000 Stimmen um 9—10,000 Stimmen hinter den zonenfreundlichen Mitkandidaten, die einzige siegreich aus der Wahl hervorgingen, zurück.

Aber auf der andern Seite steht eine Regierung, die trotz allem Wechsel in den Personen unentwegt das einmal gesteckte Ziel verfolgt. Sie konnte hinweisen auf die Beeinflussung des Staatshaushaltes, Einbuße an Zöllen, die Unmöglichkeit, einzelne indirekte Steuern, wie die Tabak- und Zündholzregie, im Zonengebiet durchzuführen. Dann vertrat sie die Interessen der Unzufriedenen in der Zone und noch mehr die der Neidischen außerhalb der Zone. Und endlich sah sie auf das Ziel. Genf hatte vor dem Kriege sich schützend vorgelagert die Neutralität Savoyens und um sich gelegt den Zonengürtel, beides von recht dünnem und zerreibbarem Stoff, wie wir uns überzeugen konnten, aber er mußte eben doch erst zerrissen werden, ehe man weiter gehen konnte, das Testament des Königs von Frankreich zu vollziehen.

Wie konnte es so kommen, da wir doch das gute verbriezte Recht auf unserer Seite hatten? Weil wir das Recht nicht verteidigt haben. Die Neutralität von Savoyen haben wir auf ersten Wink hin als ein unnützes und unbequemes Ding weggeschmissen. Wir haben mit unnötiger Voreiligkeit erklärt, daß die große Zone von 1860 uns nichts angehe, obgleich es der Preis war, um den man der Annexion den Weg ebnete, obgleich es ein Vertrag war mit den sardinischen Provinzen, die übergehen sollten, der nicht ohne ihre Zustimmung hätte aufgehoben werden sollen. Und wenn diese selber als durch die Annexion handlungsunfähig geworden betrachtet werden, war nicht ein Dritter da, zu dessen Gunsten der Vertrag, vielleicht ein leztwilliger von Chablais und Faucigny, abgeschlossen worden war und der daher, schon nach Zivilrecht, selbständige Ansprüche daraus geltend machen kann? Und wir haben uns einschüchtern lassen mit Bezug auf die beiden unzweifelhaft verbrieften Zonen und dabei die Erwartungen unserer Mitkämpfer für die Zone in Savoyen getäuscht und vor allem unsere alten wackern Miteidgenossen in Genf — nicht alle, die in Genf wohnen, gehören dazu —, die in allen Stürmen der Zeit uns Treue bewahrt, im Stiche gelassen.

Wir sind gewarnt worden. Art. 3 der Convention franco-suisse vom 14. Juni 1881 hat die Klausel der Hungersnot des Turinervertrags vom 13. März 1813 beseitigt und gegenteils bestimmt:

„Art. 3. Il est d'ailleurs entendu que les denrées destinées à l'approvisionnement du marché de Genève ne seront l'objet d'aucune interdiction de sortie de la zone franche.“

Vertragsbrüchig hat Frankreich im Jahre 1917 Ausfuhrverbote aufgestellt und den Kanton Genf mit Zollwächtern umstellt. Wie schwach waren da unsere Proteste! Und als gar die Hauptstadt des Völkerbundes zu werden Genf in Aussicht gestellt, ja ihm diese Ehre auf gutes

Verhalten und Zusehen hin übertragen wurde, da ergriff ein Taumel viele unserer Miteidgenossen, ihre Widerstandskraft war dahin und sie ergaben sich willenlos den Geschicken, welche die französische Regierung über uns zu verhängen für gut fand. Man vernahm nachher, daß wir in dieser Richtung Frankreich gar nichts zu verdanken hätten und so hätte diesmal Genf die ideelle Ehre, eine Hauptstadt der Welt zu werden, nicht zu erkaufen gebraucht mit Opferung der materiellen Existenzfähigkeit.

Noch ist zwar das allerletzte Wort nicht gesprochen. Wir gewärtigen die Botschaft des Bundesrates mit dem Wortlaut des Abkommens; wir werden dann sehen, was noch zu retten ist und gerettet werden sollte, und die einzuschlagenden Wege in aller Ruhe beraten.

Bundesversammlung und auswärtige Politik.

„Leute dagegen, die das Ding nur ins Triviale und Gedankenlose übersetzen und nach Bern gehen wie man auf den Rigi geht, und wiederum andere, deren Herz auch in Bern nur im Privatgeschäfte steht, sollen solchen Platz machen, die den Kanton besser vertreten. — Wir wissen wohl, daß ein Kanton nicht ein Dutzend Washingtons und Franklins auf die Beine stellen kann; aber er hat gewiß noch Männer genug, deren vornehmlicher Refrain nicht immer ist: „Herr Jesu, was wend er au mache?“ Nämlich gegen den Franzosen — ist der innere Sinn dieses Stoßseufzers. Wehren wollen wir uns, ihr Schalksnarren, und zwar zu eurem Entsezen sogar gegen die Franzosen. . .“

Die Schweiz, wie sie ist, befriedigt uns vollkommen; sie haben wir zu erhalten, und das ist Arbeit genug in den kommenden Tagen. . . Die Schweiz hat durch ihre gute Haltung im Preußenhandel (1856), da der Kampf verhütet wurde, nur einen Wechsel auf ihren Ruhm akzeptiert, der erst noch honoriert werden muß. Vielleicht weist ihn der damalige Vermittler (Napoleon III.) vor. Wird man ihn einlösen? Natürlich, kein Mensch sagt etwas anderes! wird die „Neue Zürcher Zeitung“ behaupten. Kann sein; kann sein, auch nicht! Wer einen Wechsel zu honorieren hat, tut wohl, sich seiner Mittel zur Zeit zu versichern, und unsere Mittel sind zunächst Nationalräte, die in diesem Punkte keinen Spaß verstehen. . .

Die Polemik, welche die Uebergeordneten führen, dreht sich lediglich um Eisenbahnen und nichts als Eisenbahnen; es ist, als ob es keinen Napoleon und keine Franzosen, keinen Rhein, kein Savoyen und keinen Simplon in der Welt gäbe. . .

Jedoch der Tag, an dem es heißt: bis hierher und nicht weiter, kann schwerlich ausbleiben, und angesichts dieses drohenden Tages können wir aus manchem Vorfallenen und aus der ganzen Manier, wie von unserer Seite in Bern verfahren wurde, nicht das nötige Vertrauen für die Zukunft fassen.

Angesichts dieses Tages gilt es, statt ferner zu einer kleinlichen Schläueit. . . unsere Zuflucht zu nehmen, diese vielmehr in das gute, altschweizerische Volkstum zu setzen. . .

Das Volk teilt mit Männern von tieferer Bildung im Gemüt einen ritterlich naiven Glauben an seine unbedingte Wehrbarkeit gegen jeden Feind. Nehmt ihm diesen Glauben, der zugleich derjenige an eine ewige Gerechtigkeit ist, und all eure Regiererei, all euer Erziehen, all eure rationelle Landwirtschaft wird nur noch einen Pfifferling wert sein.“

Aus einer Zürcher Korrespondenz Gottfried Kellers an den Berner „Bund“ im Oktober 1860.